



Berufsbildende Schule Bad Dürkheim

Im Salzbrunnen 7
67098 Bad Dürkheim

Telefon: 06322 9518-0
Telefax: 06322 9518-44

www.bbs-duew.de
info@bbs-duew.de

Praktikumsrichtlinien der höheren Berufsfachschule für alle Fachrichtungen an der BBS DÜW

1 Bedeutung des Praktikums

In allen Fachrichtungen sind während der Assistentinnen- und Assistentenausbildung Praktika vorgesehen, die aus mehreren Gründen einen hohen Stellenwert besitzen. Für die Schülerinnen und Schüler dienen die Praktika in erster Linie dazu, neben der schulischen Ausbildung auch Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Die Verknüpfung der in der Schule erworbenen Kompetenzen mit realen Situationen im betrieblichen Umfeld ist von elementarer Bedeutung für die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler. Nicht zuletzt eröffnen Praktika auch Kontakte zu potenziellen späteren Arbeitgebern.

Das erfolgreich absolvierte Praktikum ist Voraussetzung für

- die Zulassung zur Abschlussprüfung im März des Abschlussjahrgangs
 - das Bestehen der Abschlussprüfung am Bildungsgangende.
- (siehe Handreichung 2019 S. 22)

2 Dauer und zeitliche Einbettung des schulischen Pflicht-Praktikums

Das Pflichtpraktikum findet ausschließlich während der Unterrichtszeit statt und orientiert sich an einem achtstündigen Arbeitstag und den betrieblichen Gepflogenheiten der Praktikumsstelle. Urlaub ist nicht vorgesehen, da das Praktikum nur an Schultagen und nicht in den Schulferien stattfindet.

Die Praktikumsdauer beträgt sechzehn Wochen für den Assistenzabschluss und ist in einem geeigneten Betrieb während der Schulzeit abzuleisten. Das Praktikum beginnt an der BBS Bad Dürkheim am ersten Freitag nach den Sommerferien und findet wöchentlich immer freitags statt.

Die Schüler sind verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe der Praktikumsverträge per Datenupload sowie der geeigneten Wahl eines Praktikumsbetriebes. Die praktikumsbetreuende Lehrkraft steht für Beratungen zur Verfügung. Das selbstständige Engagement der Schülerinnen und Schüler für die Praktikumsplatzsuche gehören mit der Möglichkeit zur Persönlichkeitsbildung und das Training der Bewerbungssituationen zu den Zielen dieses Ausbildungsteiles „Praktikum“.

Beim Eintritt in die Unterstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Schreiben in dem u.a. die Folgen bei Nichtableistung eines Praktikums erläutert werden.

Mit Genehmigung der Schule kann das Praktikum auch im europäischen Ausland stattfinden. Der Betrieb muss einen Ansprechpartner nennen der für die Schule mittels Telefon oder Mail erreichbar ist. Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss auf eigene Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Wird im Rahmen des Besuchs der höheren Berufsfachschule das erste Schuljahr wiederholt, dann ist auch wöchentliche Praktikum erneut zu absolvieren.

3 Schulischer und beruflicher Teil der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler der höheren Berufsfachschule können am Ende des zweiten Schuljahres auf Antrag an der Fachhochschulreifeprüfung teilnehmen.

Bei Bestehen der Fachhochschulreifeprüfung und Ableistung

- eines halbjährigen, einschlägigen Praktikums oder
- einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit, die durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen ist oder
- einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Berufsausbildung n. d. Berufsausbildungsgesetz

parallel oder im Anschluss an die schulische Ausbildung wird die Fachhochschulreife erlangt.

4 Allgemeine Voraussetzungen zur Anerkennung beider Praktika (für Assistent:in und FHR)

- ✓ Das Praktikum muss einschlägig sein. In der Fachrichtung **Wirtschaft** sammeln sie betriebliche Erfahrungen in Beschaffungs- und Lagerhaltungsprozessen, in Marketing und Absatzprozessen, bei Planung, Durchführung und Steuerung betrieblicher Leistungserstellung, in Buchführung und Kostenrechnung, im Controlling der Geschäftsprozesse, im Personalwesen. In der Fachrichtung **Mechatronik** sammeln sie betriebliche Erfahrungen in der Arbeitsplanung (z. B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf, Personal- und Zeitbedarf), in Produktions-/Fertigungsprozessen oder beim Erbringen von Dienstleistungen (z. B. manuelle und maschinelle Arbeitstechniken, Montage und Wartung, Mess-, Steuerungs-, Regelungstechnik oder Prozessautomatisierung, Programmierung, Betrieb und Administration von Netzen), in der Qualitätskontrolle.
- ✓ Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt oder geeignet ist, auf diese vorzubereiten.
- ✓ Die Arbeitszeiten der Praktikantinnen und Praktikanten orientieren sich an den betriebsüblichen Wochenarbeitszeiten eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers.
- ✓ Feiertage führen nicht zu einer Verlängerung des Praktikums.

4.1 Voraussetzungen für die Anerkennung des sechzehnwöchigen Pflichtpraktikums

- ✓ Das Praktikum findet in dualer Form statt: über die gesamte Schulzeit von zwei Jahren gehen die Schüler jeden Freitag in ein geeignetes Praktikum.
- ✓ Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes ist mit der praktikumskordinierenden Lehrkraft abzustimmen, die bzw. der den Praktikumswechsel der Schulleitung zur Genehmigung vorlegt. Findet ein Praktikumswechsel in den Ferien statt, dann entscheidet die koordinierende Lehrkraft eigenverantwortlich.
- ✓ Immer fünf Praktikumstage ergeben eine Praktikumswoche zur Anerkennung.
- ✓ Mindestens ausreichende Praktikumsbeurteilung durch den Betrieb. Die Praktikumsbestätigung erfolgt mit dem auf der Homepage hinterlegten Formular.
- ✓ Bereits am ersten Tag des Fehlens ist der **Betrieb** und die **Schule** zu informieren. Für die Schule ist der Kontakt mit der praktikumsbetreuenden Lehrkraft anzustreben.

- ✓ Durch ärztliches Attest nachgewiesene krankheitsbedingte Fehltage bis zu einer Dauer von fünf Werktagen führen nicht zu einer Verlängerung des Praktikums. Übersteigt die Anzahl der Fehltage fünf Werktage oder sind diese nicht durch ein ärztliches Attest belegt, dann verlängert sich das Praktikum um die Fehltage. Das Attest ist spätestens am dritten Tag des Fehlens dem Betrieb und dem Praktikumskoordinator vorzulegen.

4.2 Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika für den Erwerb der Fachhochschulreife

Gemäß Vorgabe der Landesverordnung zur Erlangung der Fachhochschulreife ist ein 26-wöchiges einschlägiges Praktikum zu absolvieren. Das sechzehnwöchige Pflichtpraktikum wird darauf vollständig angerechnet. Hinzu kann durch geeignete Organisation ein 4-wöchiger standortspezifischer Unterricht im 2. Ausbildungsjahr angeboten werden, der ebenfalls als Praktikum anerkannt wird. Die Schülerinnen und Schüler müssen deshalb nur noch eine Praktikumszeit von 6 (26 Wochen – 20 Wochen Pflichtpraktikum während der HBF mit mindestens ausreichenden Leistungen) Wochen nachweisen, die beispielsweise in den Schulferien abgeleistet werden können. Somit können die Schülerinnen und Schüler ggf. bereits zum Wintersemester des Abschlussjahres der HBF mit einem Studium beginnen oder zur BOSII zugelassen werden.

Voraussetzung für die Anerkennung der Praktika für die Fachhochschulreife:

- ✓ Praktika ab Beginn des Bildungsganges HBF werden anerkannt.
- ✓ Ein Praktikum dauert grundsätzlich mindestens eine Woche. (!)
- ✓ Das Praktikum ist durch ein vom Betrieb unterschriebenes Praktikumszeugnis nachzuweisen aus dem die Tätigkeiten des Praktikanten und die Dauer des Praktikums hervorgehen. Vorlage hierzu auf der Homepage als Download.
- ✓ Wiederholer bekommen beide Praktika angerechnet.
- ✓ Durch ärztliches Attest nachgewiesene krankheitsbedingte Fehltage bis zu einer Dauer von fünf Werktagen führen nicht zu einer Verlängerung des Praktikums. Übersteigt die Anzahl der Fehltage fünf Werktage oder sind diese nicht durch ein ärztliches Attest belegt, dann verlängert sich das Praktikum um die Fehltage.
- ✓ FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst werden anerkannt sofern 12 zusammenhängende Monate abgeleistet wurden und die Tätigkeiten einschlägig sind (siehe 4.).

5 Beantragung Fachhochschulreifezeugnis

Folgende Unterlagen sind einzureichen bzw. vorzulegen:

- ✓ Abschlusszeugnis der HBF
- ✓ Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
- ✓ Nachweis der Praktika oder einschlägige Berufstätigkeit oder IHK- bzw. HWK-Zeugnis (siehe 4.2)
- ✓ Antrag durch die Schülerin / Schüler (siehe Formular)
- ✓ Das sechzehnwöchige Pflichtpraktikum, das im Rahmen der HBF absolviert wurde, ist nicht nachzuweisen. Gleiches gilt für die vier Wochen standortspezifischen Unterrichtes.